

§ 5 BbgVfG (Brandenburg) — Zuführung und Anlage der Mittel

Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Dauer jedes Beamten-, Richter- oder Amtsverhältnisses einer in § 1 genannten Person zum Land Brandenburg können dem Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zugeführt werden.

(2) Die Zuführungen für die in den Landesbetrieben beschäftigten Beamten des Landes sind durch die Landesbetriebe zu erbringen. Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung regelt das Nähere zur Höhe und zum Zeitpunkt der Zuführungen.

(3) Dem Sondervermögen können nach Maßgabe des Haushaltes zusätzliche Mittel zugeführt werden. Die Landesregierung legt dazu mit dem Entwurf des jeweiligen Haushaltsgesetzes Berechnungen vor, in welcher Höhe Zuführungen erforderlich wären, um die künftigen Versorgungsausgaben in voller Höhe aus dem Sondervermögen decken zu können.

(4) Die vom Sondervermögen erwirtschaftete Rendite fließt diesem zu.

(5) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(6) Die dem Sondervermögen zugeführten Mittel einschließlich der Erträge sind bei Wahrung der Anlagengrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite anzulegen. Näheres dazu regelt das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung in Anlagerichtlinien, die dem für Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtages zur Kenntnis gegeben werden.

Zitiervorschlag: § 5 BbgVfG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgVfG/5>